DeepL

Abonnieren Sie DeepL Pro, um größere Dateien zu übersetzen.
Weitere Informationen finden Sie unter www.DeepL.com/pro

PROGRAMM
INTERREG VI - A ITALIEN SCHWEIZ
CCI 2021TC16RFCB033

ERSTE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG FÜR DIE PRÄSENTATION DER GEWÖHNLICHEN PROJEKTE

Erstes Fenster15/01/2024-15/04/2024 Zweites Fenster15/01/2025-15/04/2025

Drittes Fenster 15/01/2026-15/04/2026

Interreg

Cofinanziato dall'Unione Europea

Italia - Svizzera | Italie - Suisse | Italien - Schweiz

ZUSAMMENFASSUNG

A. INTERVENTION, THEMEN, RESSOURCEN **2**

A.1 ZIELE UND AUFGABEN 2
A.2 BEGÜNSTIGTE 3
A.3 HAUSHALT 6

B. MERKMALE DER MODERATION **6**

B.1 ALLGEMEINE MERKMALE DER EINRICHTUNG 6
B.2 FÖRDERUNGSWÜRDIGE PROJEKTE 8
B.3 ZUSCHUSSFÄHIGE AUSGABEN 9

C. VERFAHRENSSCHRITTE UND ZEITPLAN **10**

C.1 EINREICHUNG DER ANTRÄGE 10
C.2 ART DES VERFAHRENS FÜR DIE RESSOURCENZUWEISUNG 11
C.3 VORUNTERSUCHUNG 12
C.4 MODALITÄTEN UND ZEITPLAN FÜR DIE AUSZAHLUNG DER ERLEICHTERUNG 14

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN **16**

D.1 VERPFLICHTUNGEN DER BEGÜNSTIGTEN 16
D.2 VERWIRKUNG, WIDERRUF, VERZICHT VON BEGÜNSTIGTEN 16
D.3 INSPEKTIONEN UND KONTROLLEN 17
D.4 ERGEBNISSE DER ÜBERWACHUNG 17
D.5 MIT DEM VERFAHREN BEAUFTRAGTE PERSON 17
D.6 VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN 18
D.7 VERÖFFENTLICHUNG, INFORMATIONEN UND KONTAKTE 18
D.8 RECHT AUF ZUGANG ZU DOKUMENTEN 18
D.9 DEFINITIONEN UND GLOSSAR 18
D.10 ZUSAMMENFASSUNG DER KÜNDIGUNGSFRISTEN - 1ST WINDOW 19
D.11 ANHÄNGE/INFORMATIONEN UND ANWEISUNGEN 19

A. INTERVENTION, THEMEN, RESSOURCEN

A.1 ZIELE UND AUFGABEN

Interreg VI-A Italien-Schweiz ist eines der Programme der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ), mit denen die Europäische Union die Zusammenarbeit zwischen Nachbarländern stärkt. Es wird aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem nationalen revolvierenden Fonds Italiens, aus Mitteln der Schweizerischen Eidgenossenschaft und aus Mitteln der drei beteiligten Schweizer Kantone finanziert. Im Einklang mit den Zielen der ETZ befasst sich das Programm mit den gemeinsamen Bedürfnissen auf beiden Seiten der Grenze und zielt darauf ab, den Kooperationsraum sowohl im Hinblick auf die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit als auch auf die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts erheblich zu verändern.

Der Programmbereich umfasst:

- **auf italienischer Seite** die Provinzen Lecco, Como, Varese und Sondrio (Lombardei), die Provinzen Novara, Vercelli, Biella, Verbano Cusio-Ossola (Piemont), die Autonome Provinz Bozen und die Autonome Region Aostatal;
- **auf Schweizer Seite** der Kanton Tessin, der Kanton Graubünden und der Kanton Wallis.

Normative Referenzen

Gesetzgebung der Europäischen Union

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zur Festlegung eines Europäischen Verhaltenskodexes für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (EES-Fonds) sowie von Bestimmungen über Partnerschaften für Partnerschaftsvereinbarungen und Programme, die von den EES-Fonds unterstützt werden;
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags;
- Verordnung (EU) Nr. 679/2016 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);
- Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2093/2020 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2021-2027;
- Verordnung (EU) Nr. 1060/2021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen fairen Übergang, den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und die Finanzregelung für diese Fonds sowie für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument zur finanziellen Unterstützung der Grenzverwaltung und der Visumpolitik;
- Verordnung (EU) Nr. 1058/2021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds;
- Verordnung (EU) Nr. 1059/2021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit besonderen Bestimmungen für das Ziel "Europäische territoriale Zusammenarbeit" (Interreg), das durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und externe Finanzierungsinstrumente unterstützt wird;
- Interreg VI-A Programm Italien-Schweiz, angenommen am 5. Dezember 2022 durch den Beschluss Nr. C(2022)9156 der Europäischen Kommission.

Italienische nationale und regionale Rechtsvorschriften

- CIPESS-Entschließung 78/2021 - Punkt 2. Kriterien für die nationale Kofinanzierung europäischer Programme für den Programmzyklus 2021-2027 gemäß der Partnerschaftsvereinbarung: Darin wird festgelegt, dass bei ETZ-Programmen der revolvierende Fonds die gesamte öffentliche Kofinanzierung auf nationaler Seite übernimmt;
- Ministerialerlass vom 18. April 2005 "Anpassung der Kriterien zur Identifizierung von kleinen und mittleren Unternehmen an den Gemeinschaftsrahmen";
- Gesetzesdekret Nr. 123 vom 31. März 1998, Bestimmungen zur Rationalisierung der öffentlichen Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen, gemäß Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe c) des Gesetzes Nr. 59 vom 15. März 1997;
- Ministerialerlass Nr. 115 vom 31. Mai 2017 "Verordnung über die Funktionsweise des nationalen Registers für staatliche Beihilfen gemäß Artikel 52 Absatz 6 des Gesetzes Nr. 234 vom 24. Dezember 2012 in seiner geänderten und ergänzten Fassung";
- Gesetzesdekret Nr. 36 vom 31. März 2023 über das öffentliche Auftragswesen in Ausführung von Artikel 1 des Gesetzes Nr. 78 vom 21. Juni 2022, das die Regierung im Bereich des öffentlichen Auftragswesens delegiert;
- DGR Nr. 7715 vom 28.12.2022, in dem die Genehmigung des Programms durch die Europäische Kommission bestätigt wird;
- Dekret Nr. 2745 vom 27.2.2023 - Einsetzung des Begleitausschusses des Kooperationsprogramms Interreg VI-A Italien-Schweiz 2021-2027;
- Dekret Nr. 9738 vom 29/06/2023 - Genehmigung des Verwaltungs- und Kontrollsystems (si.ge.co) des Programms für grenzüberschreitende Zusammenarbeit (INTERREG VI-A) Italien Schweiz 2021-2027;
- Kriterien für die Auswahl von Maßnahmen im Rahmen des Programms INTERREG VI-A Italien-Schweiz, die vom Begleitausschuss in seiner Sitzung am 16. November 2023 genehmigt wurden;

Schweizer Vorschriften

- Bundesgesetz über Subventionen und Zulagen (Lsu 616.1);
- Kantonales Subventionsgesetz des Kantons Tessin (L-suss RL 10.2.7.1);
- Gesetz über die Subventionen im Kanton Wallis (Loi sur les subventions);
- Kantonales Förderungsgesetz des Kantons Graubünden (LGF).

A.2 BEGÜNSTIGTE

Um ihre Projektvorschläge einreichen zu können, müssen die Antragsteller erklären, dass sie über die in diesem Absatz genannten Teilnahmevoraussetzungen verfügen, und zwar gemäß den der Bekanntmachung beigefügten Erklärungsformularen: Die Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sein, mit den unten genannten Ausnahmen. Bei Strafe der Ablehnung des Antrags oder des bewilligten Zuschusses sind die Antragsteller jedoch verpflichtet, jede Änderung der ursprünglich bis zum Zeitpunkt der Zuschussgewährung bestehenden Anforderungen unverzüglich per PEC mitzuteilen.

Als federführende Partner und/oder Partner, die eine Finanzierung beantragen, können sich an dieser Bekanntmachung beteiligen:

- öffentliche Einrichtungen;
- Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die, wenn sie auf dem Gebiet der Italienischen Republik niedergelassen sind, die Anforderungen von Anhang I1 Artikel 1 des Gesetzesdekrets 36/2023 erfüllen;
- private Einrichtungen.

Die Teilnehmer müssen rechtsfähig sein und über ausreichende administrative, finanzielle und operative Kapazitäten verfügen, um die Durchführung der Projektaktivitäten und die Deckung der Ausgaben zu gewährleisten.

Die oben genannten Einrichtungen müssen unter die in Anhang 2 aufgeführten Kategorien förderfähiger Begünstigter für das spezifische Ziel (SO) fallen, für das sie das Projekt beantragen.

Um als italienischer und schweizerischer Lead Partner zu fungieren, ist es notwendig, einen rechtlichen oder operativen Sitz im Kooperationsraum zu haben.

Es ist nicht möglich, dass Schweizer Universitäten und Forschungszentren als Lead Partner an O.S. 1.1. teilnehmen.

Um ein Schweizer Partner zu sein, muss er einen rechtlichen oder operativen Sitz im Kooperationsgebiet haben oder in der Schweiz ausserhalb der am Programm teilnehmenden Kantone ansässig sein und Projektaktivitäten durchführen, die direkt in den Programmgebieten durchgeführt werden oder sich im Kooperationsgebiet auswirken.

Öffentliche Einrichtungen aus der Lombardei oder dem Piemont, die ihren Sitz außerhalb des Programmgebiets haben und über institutionelle Zuständigkeiten im gesamten regionalen Gebiet verfügen, können ebenfalls die Rolle des italienischen Lead Partners übernehmen, wenn die Aktivitäten zugunsten des Programmgebiets durchgeführt werden. Um die Rolle des italienischen Partners zu übernehmen, ist es notwendig, einen rechtlichen oder operativen Hauptsitz im Kooperationsgebiet oder außerhalb davon zu haben, vorausgesetzt, er befindet sich auf dem Territorium der Italienischen Republik, und Projektaktivitäten durchzuführen, die direkt im Programmgebiet stattfinden oder Auswirkungen auf das Kooperationsgebiet haben.

Für Einrichtungen, die im Rahmen der staatlichen Beihilferegelung tätig sind, muss die Bedingung, dass sie im Hoheitsgebiet der Italienischen Republik/im Kooperationsgebiet ansässig sind, nicht unbedingt zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sein, sondern gemäß Artikel 1 Absatz 5 der AGVO bis zum Zeitpunkt der ersten Zahlung aus dem Programm.

Alle italienischen Fächer müssen:

- in den vorangegangenen drei Jahren ab dem Datum der Veröffentlichung der Bekanntmachung und bis zum Datum der Zuschussgewährung nicht Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens im Zusammenhang mit einem von der Verwaltungsbehörde des Programms Interreg Italien Schweiz[1] angeordneten Widerruf gewesen sein;
- die Vorschriften für staatliche Beihilfen einhalten, sofern anwendbar;
- die Rechtsvorschriften über die Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz einhalten;
- die Bedingungen für die Arbeitnehmer einhalten, die nicht schlechter sind als die, die sich aus den Tarifverträgen ergeben, die von den repräsentativsten Gewerkschaften in den Kategorien, denen sie angehören, abgeschlossen wurden, sowie aus allen anderen gesetzlichen Bestimmungen über Sozialleistungen und soziale Sicherheit.

Alle italienischen privaten Einrichtungen müssen rechtlich vertreten sein und/oder von Personen verwaltet werden, die auch zum Zeitpunkt der Gewährung des Zuschusses und der Verpflichtungserklärungen anwesend sind:

- sie sind nicht mit einem rechtskräftigen Urteil oder einem unwiderruflichen Strafbefehl oder einem Urteil über die Anwendung der Strafe auf Antrag gemäß Artikel 444 der Strafprozessordnung wegen schwerer Straftaten zum Nachteil des Staates oder der Europäischen Union, wegen Straftaten gegen die guten Sitten, wegen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Korruption, Betrug, Geldwäsche und wegen Straftaten zum Nachteil der Umwelt verurteilt worden;
- mit den Anti-Mafia-Vorschriften übereinstimmen[2] ;

[1] Für die folgenden Fälle wurde der Widerruf angeordnet:

a) Verstoß gegen den Grundsatz der Stabilität der Maßnahmen;
b) Unregelmäßigkeiten und Nachlässigkeiten bei der Durchführung der Intervention;
c) die unrechtmäßige Entgegennahme des Beitrags aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

[2] Keine der in Artikel 67 des Decreto Legislativo Nr. 159 vom 6. September 2011 vorgesehenen Hypothesen oder ein Versuch der mafiösen Unterwanderung im S i n n e v o n Artikel 84 Absatz 4 desselben Dekrets zu sein. Die Bestimmungen der Artikel 88, Absatz 4-bis, und 92, Absätze 2 und 3, des Decreto Legislativo Nr. 159 vom 6. September 2011, die sich auf Anti-Mafia-Mitteilungen bzw. Anti-Mafia-Informationen beziehen, bleiben davon unberührt.

- keine endgültig festgestellten schwerwiegenden Verstöße gegen die Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nach italienischem Recht oder dem Recht des Staates, in dem sie niedergelassen sind, begangen haben[3] ;
- sich keiner schweren beruflichen Verfehlung schuldig gemacht haben, die ihre Integrität oder Zuverlässigkeit in Frage stellt[4] ;
- nicht in das öffentliche Strafregister eingetragen sind, weil sie falsche Erklärungen oder falsche Unterlagen in Bezug auf die Anforderungen und Bedingungen für die Teilnahme an Verfahren zur Gewährung öffentlicher Mittel oder für die Vergabe öffentlicher Aufträge oder Unteraufträge vorgelegt haben.

Darüber hinaus dürfen **italienische Privatunternehmen** nicht der in Artikel 9, Absatz 2, Buchstabe c) und Buchstabe d) des Gesetzesdekrets Nr. 231 vom 8. Juni 2001 genannten Sanktion des Ausschlusses oder einer anderen Sanktion unterworfen werden, die das Verbot von Verträgen mit der öffentlichen Verwaltung oder den Ausschluss von Erleichterungen, Finanzierungen, Beiträgen oder Subventionen und den möglichen Widerruf der bereits gewährten beinhaltet.

Italienische Unternehmen und andere Wirtschaftsteilnehmer müssen auch zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe:

- in Form eines Kleinstunternehmens, eines kleinen oder eines mittleren Unternehmens[5] durchgeführt werden, mit Ausnahme von Unternehmen, die Projekte für die Kategorie 1.1 Entwicklung und Stärkung der Forschungs- und Innovationskapazitäten und Einführung von Technologien einreichen, bei denen die Beteiligung von Großunternehmen möglich ist, sofern die Partnerschaft ein KMU einschließt, mit dem eine Form der Zusammenarbeit aktiviert wird;
- aktiv sein;
- die sich nicht in einem gerichtlichen Liquidationsverfahren, einer freiwilligen Liquidation, einem Konkursverfahren, einem Vergleich mit den Gläubigern oder einer anderen gleichwertigen Situation nach geltendem staatlichen Recht befinden.

Unternehmen, die im Rahmen der in der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 festgelegten Regelung eine staatliche Beihilfe erhalten, müssen dies tun:

- sich bis zur Gewährung der Finanzierung nicht in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission befinden;
- keine offenen Rückforderungsanordnungen erhalten haben, weil sie Beihilfen erhalten und anschließend nicht zurückgezahlt oder nicht auf ein Sperrkonto eingezahlt haben, die der Staat in Ausführung einer Rückforderungsentscheidung zurückfordern muss. Diese Bedingung muss so lange aufrechterhalten werden, wie das Programm die Auszahlung der gewährten Beihilfe vorsieht: Ist die Auszahlung der Beihilfe nicht möglich, führt die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung zum vollständigen oder teilweisen Widerruf der gewährten Beihilfe gemäß Artikel 15 Absatz 2 des Dekrets 115/2017.

Da das Projekt zusätzlich zu den Projektpartnern **geeignete territoriale Akteure** einbeziehen muss, die Nutznießer der Projektergebnisse sind oder eine verbindende Funktion zur Förderung ihrer Verbreitung und Anwendung in dem Gebiet haben, ist es erforderlich, im Projektantragsformular alle assoziierten Organisationen anzugeben, die unter den oben genannten Bedingungen an dem Projekt mitarbeiten. Assoziierte Organisationen erhalten keine öffentlichen Mittel und müssen daher die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen. Ihre Beteiligung an dem Projekt wird durch Unterstützungsschreiben bescheinigt, die in JEMS hochgeladen werden.

[3] Schwerwiegende Verstöße sind solche, die zur Nichtzahlung von Steuern und Abgaben führen, die den in Artikel 48-bis, Absätze 1 und 2-bis des Präsidialerlasses Nr. 602 vom 29. September 1973 festgelegten Betrag übersteigen. Endgültig festgestellte Verstöße sind solche, die in nicht mehr anfechtbaren Verwaltungsbescheiden oder -akten enthalten sind. Schwere Verstöße im Bereich der sozialen Sicherheit und der Beiträge sind solche, die die Ausstellung des Einheitspapiers über die Ordnungsmäßigkeit der Beiträge (DURC) gemäß Artikel 8 des Erlasses des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik vom 30. Januar 2015, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 125 vom 1. Juni 2015) verhindern. Die Nichtförderfähigkeit gilt nicht, wenn

der Antragsteller seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, indem er die fälligen Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge, einschließlich etwaiger Zinsen oder Bußgelder, gezahlt oder sich verbindlich zur Zahlung verpflichtet hat, sofern die Zahlung oder Verpflichtung vor Ablauf der Frist für die Einreichung des Finanzhilfeantrags formalisiert wurde.

[4] Dazu gehören: erhebliche Mängel bei der Ausführung eines früheren Auftrags oder Konzessionsvertrags, die zu seiner vorzeitigen Beendigung geführt haben, die nicht gerichtlich angefochten oder durch den Ausgang eines Gerichtsverfahrens bestätigt wurden, oder die zu einer Zuerkennung von Schadenersatz oder anderen Sanktionen geführt haben; der Versuch, den Entscheidungsprozess des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen oder sich vertrauliche Informationen z u m eigenen Vorteil zu verschaffen; die - auch fahrlässige - Erteilung falscher oder irreführender Auskünfte, die geeignet sind, Entscheidungen über den Ausschluss, die Auswahl oder die Zuschlagserteilung zu beeinflussen, oder das Verschweigen von Informationen, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich sind.

[5] Gemäß den Bestimmungen des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 konsolidierte Vers. 2023.

A.3 HAUSHALT

Der Finanzrahmen dieser Bekanntmachung beträgt für den öffentlichen Teil des italienischen Teils **90.899.388,52 €** und für den schweizerischen Teil 37.700.000,00 €, wovon **18.850.000,00 CHF ein öffentlicher Beitrag sind.**

60 % der Mittel sind für das **erste** Antragsfenster vorgesehen, wobei sich der öffentliche Anteil für den italienischen Teil auf **54.539.633,12 CHF** und für den schweizerischen Teil auf **11.310.000,00 CHF beläuft.**

Die verbleibenden 40 % der Mittel der Bekanntmachung werden zu gleichen Teilen auf das zweite und dritte Fenster aufgeteilt.

Die folgende Tabelle zeigt die verfügbaren Mittel für jedes CSO und f ü r jedes Anwendungsfenster.

O.S.	Ressourcen für ITALIENISCHE Begünstigte (öffentlicher Anteil)				Mittel für SWISS Begünstigte (öffentlicher kantonaler Anteil + Bundes)			
	Insgesamt	I Fenster	II Fenster	III Fenster	Insgesamt	I Fenster	II Fenster	III Fenster
	€	€	€	€	CHF	CHF	CHF	CHF
1.1	16.353.895,47	9.812.337,29	3.270.779,09	3.270.779,09	4.400.000,00	2.640.000,00	880.000,00	880.000,00
2.4	14.429.908,75	8.657.945,25	2.885.981,75	2.885.981,75	1.018.000,00	610.800,00	203.600,00	203.600,00
2.7	10.743.926,25	6.446.355,75	2.148.785,25	2.148.785,25	450.000,00	270.000,00	90.000,00	90.000,00
3.2	12.505.920,14	7.503.552,08	2.501.184,03	2.501.184,03	3.630.000,00	2.178.000,00	726.000,00	726.000,00
4.5	8.619.938,75	5.171.963,25	1.723.987,75	1.723.987,75	2.816.000,00	1.689.600,00	563.200,00	563.200,00
4.6	23.049.847,50	13.829.908,50	4.609.969,50	4.609.969,50	3.500.000,00	2.100.000,00	700.000,00	700.000,00
ISO 1B	5.195.951,67	3.117.571,00	1.039.190,33	1.039.190,33	3.036.000,00	1.821.600,00	607.200,00	607.200,00
GESAMT	**90.899.388,52**	**54.539.633,12**	**18.179.877,70**	**18.179.877,70**	**18.850.000,00**	**11.310.000,00**	**3.770.000,00**	**3.770.000,00**

Werden die für ein bestimmtes Fenster vorgesehenen Mittel nicht vollständig ausgeschöpft, werden sie auf das für das nächste Fenster verfügbare Budget übertragen. Ebenso werden Einsparungen, die sich aus dem Abschluss von finanzierten Projekten ergeben, dem nächsten Fenster zugewiesen.

Für den Fall, dass es in der Rangliste Projekte gibt, die zwar genehmigt, aber aufgrund der Ausschöpfung der für das jeweilige Antragsfenster verfügbaren Mittel nicht finanziert wurden, ist der Programmbegleitausschuss (CoS) befugt, eine Umschichtung der verfügbaren Finanzmittel zu beschließen (Aufstockung der unmittelbar für die Finanzierung der genehmigten Projekte verfügbaren Mittel und Verringerung der Reserve für nachfolgende Fenster) sowie eine Neuprogrammierung der Mittel zwischen den Zielen (SO). Jedes Fenster ermöglicht die Einreichung von Vorschlägen zu allen BS, sofern der Begleitausschuss nichts anderes beschließt. Diese werden anerkannt und den Begünstigten durch Verfügungen der Verwaltungsbehörde bekannt gegeben, die die Aktualisierung der finanziellen Ausstattung für die Eröffnung des zweiten und dritten Antragsfensters festlegen.

B. MERKMALE DER ERLEICHTERUNG

B.1 ALLGEMEINE MERKMALE DER MODERATION

Quelle der Finanzierung

Das Programm Interreg VI-A 2021-2027 finanziert die Bekanntmachung wie folgt:

- für die italienischen Begünstigten: Die Gesamtfinanzierung beläuft sich auf 90.899.388,52 €, wovon 72.719.509,27 € auf den EFRE-Anteil und 18.179.879,25 € auf den nationalen Anteil entfallen;

- für die Schweizer Begünstigten: Die Gesamtfinanzierung beläuft sich auf CHF 37'700'000.00, wovon CHF 18'850'000.00 auf den Anteil der Kantone und des Bundes und CHF 18'850'000.00 auf die Eigenfinanzierung der ausgewählten Begünstigten entfallen.

Höhe des Beitrags

Die öffentlichen Mittel für **Schweizer Begünstigte** dürfen **50 % der gesamten förderfähigen** Projektkosten nicht überschreiten.

Die öffentliche Finanzierung für **italienische Begünstigte erfolgt in** Form eines **nicht rückzahlbaren Zuschusses** und kann in Höhe des gesamten genehmigten Budgets (**100 %)** gewährt werden, vorbehaltlich der Anwendung der im folgenden Absatz dargelegten Regeln für staatliche Beihilfen.

Für Projekte kann ein **maximaler öffentlicher Gesamtbeitrag** pro italienischer Seite gewährt werden, wie in Anhang 2 für jedes SO angegeben. Diese Obergrenzen, die für Projekte, die sich für das erste Finanzierungsfenster bewerben, vorgesehen sind, können durch einen Akt der Verwaltungsbehörde für nachfolgende Finanzierungsfenster reduziert werden.

Diese Obergrenze wird im Rahmen der von den Partnern im Piemont und im Aostatal zu tragenden Kosten für die Durchführung von Managementaudits durch externe Prüfer angehoben.

Italienische Partner von außerhalb des Programmgebiets können maximal eine Gesamtfinanzierung in Höhe von 20 % des gesamten italienischen öffentlichen Beitrags für das Projekt erhalten, mit Ausnahme von öffentlichen Einrichtungen aus der Lombardei oder dem Piemont, die ihren Sitz außerhalb des Programmgebiets haben und über institutionelle Zuständigkeiten im gesamten regionalen Gebiet verfügen, für die diese Obergrenze nicht gilt. Beiträge, die der federführende Partner bzw. die in dem Gebiet ansässigen Partner außerhalb des italienischen Programmgebiets zu verwenden beabsichtigen/erwarten, werden ebenfalls auf diese 20 %-Schwelle angerechnet, mit Ausnahme von Projektförderungs- und Ausbildungskosten.

Anwendbare Beihilferegelungen für italienische Begünstigte im Rahmen dieser Mitteilung

Bei der Einreichung des Projektvorschlags muss jeder Begünstigte eine **Selbsteinschätzung** vornehmen, ob die beantragte Finanzierung als staatliche Beihilfe einzustufen ist. Dies ist Gegenstand einer Kohärenzanalyse während der Prüfung der Anträge und kann vom Gemeinsamen Sekretariat mit einer entsprechenden Änderung des öffentlichen Beitrags, der gewährt werden kann, geändert werden. Für die Begünstigten, die am Ende der vorläufigen Prüfung durch das Programm als Begünstigte staatlicher Beihilfen identifiziert werden, können die entsprechenden öffentlichen Beiträge **nur** unter Einhaltung der in den folgenden Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 festgelegten Bedingungen gewährt werden:

- Art. 20 - Beihilfen für Kosten, die Unternehmen entstehen, die an Projekten der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit teilnehmen: **80 % der förderfähigen Kosten gemäß** Art. 13 Abs. 1 der EU-Verordnung 1059/2021; in diesem Fall wird der verbleibende Anteil (20 % des Projektbudgets) durch Eigenmittel des Begünstigten gedeckt;
- Art. 20.bis - Geringe Beihilfen für Unternehmen zur Teilnahme an Projekten der europäischen territorialen Zusammenarbeit: **öffentlicher Beitrag von höchstens 22.000 € pro Begünstigtem**.

Die Antragsteller müssen auch prüfen, ob die für die Durchführung der Projektvorschläge vorgesehenen Maßnahmen die Gewährung staatlicher Beihilfen an dritte Endempfänger beinhalten (sogenannte "**indirekte Beihilfen**"). Die Begünstigten müssen alle Beiträge zugunsten von Endempfängern, die im Rahmen der beiden oben genannten Regelungen Wirtschaftstätigkeiten von internationaler Bedeutung durchführen, auf der Grundlage der von der Verwaltungsbehörde im nationalen Beihilferegister eingetragenen und in der Finanzierungsmitteilung angegebenen Beihilfemaßnahmen einordnen[6] registriert und ihnen in der Finanzierungsmitteilung[7] mitgeteilt wurden. Als Behörden, die indirekte staatliche Beihilfen gewähren, sind die Begünstigten verpflichtet, die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

[6] CAR-Code.
[7] Im Falle der Inanspruchnahme der Regelung gemäß Artikel 20-bis bezieht sich der Höchstbeitrag auf jeden Endempfänger gemäß den Bestimmungen der AGVO.

- Einholung der erforderlichen Erklärungen gemäß Präsidialerlass 445/2000 von den Endempfängern, dass sie sich nicht in Schwierigkeiten befinden (gemäß Artikel 2, Punkt 18 der AGVO);
- Eintragung der gewährten Einzelbeihilfe gemäß Artikel 9 des Ministerialdekrets 115/2017;
- Überprüfungen im Vorfeld der Beihilfegewährung mit Hilfe des Nationalen Beihilferegisters, wie in Artikel 13 des Ministerialerlasses 115/2017 vorgesehen;
- Erwerb von Deggendorf-Visa gemäß Artikel 15 des Ministerialdekrets 115/2017, um zu überprüfen, ob die Endempfänger nicht aufgrund einer Rückforderungsentscheidung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2015/1589 Gegenstand von ausstehenden Rückforderungsanordnungen waren, da sie Beihilfen erhalten und anschließend nicht zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto eingezahlt haben, zu deren Rückforderung der Staat aufgrund einer Rückforderungsentscheidung verpflichtet ist;
- Erfüllung der Veröffentlichungspflichten gemäß den Artikeln 26 und 27 des Gesetzesdekrets Nr. 33/2013.

Verbot der Doppelfinanzierung und Kumulierungsvorschriften

Mehrere Formen öffentlicher Anreize können kombiniert werden, sofern sie 100 % der Kosten nicht überschreiten (Verbot der Doppelfinanzierung). Es ist notwendig, die Verwaltungsbehörde über jede erhaltene Finanzierung zu informieren, die sich auf dieselben Aktivitäten bezieht, die im Rahmen des durch das Programm finanzierten Projekts durchgeführt werden.

Bei staatlichen Beihilfen für italienische Begünstigte darf die Kumulierung der Mittel die in den EU-Vorschriften vorgesehenen Beihilfeintensitäten nicht überschreiten.

B.2 FÖRDERFÄHIGE PROJEKTE

Räumlicher Geltungsbereich der Maßnahme

Die Aktivitäten müssen in den **Programmgebieten** durchgeführt werden und sich in Bezug auf die Ergebnisse in denselben Gebieten auswirken, wobei die in Abschnitt B.1 genannten Ausnahmen zu berücksichtigen sind.

Merkmale und Dauer des Vorhabens

Finanziert werden **Projekte**, die von einer Partnerschaft eingereicht werden, die aus mindestens einem italienischen und einem schweizerischen Begünstigten besteht.

Die **Höchstdauer** ist für jede S.O. wie in Anhang 2 angegeben differenziert.

Diese Höchstbeträge, die für Projekte des ersten Finanzierungsfensters vorgesehen sind, können durch einen Rechtsakt der Verwaltungsbehörde für die nachfolgenden Finanzierungsfenster reduziert werden.

Die Laufzeit des Projekts beginnt ab dem von der Verwaltungsbehörde mit der Mitteilung über die Finanzierung des Projekts und der Aufforderung zur Annahme des Beitrags angegebenen Datum. Die Partnerschaft muss innerhalb von drei Monaten ab diesem Datum eine Auftaktsitzung mit allen Partnern organisieren, zu der die Verwaltungsbehörde, das Gemeinsame Sekretariat und die territorial zuständigen Partnerverwaltungen als Beobachter eingeladen werden: Die Verwaltungsbehörde behält sich das Recht vor, dem Lenkungsausschuss die Streichung der Finanzierung von Projekten vorzuschlagen, die nicht innerhalb von drei Monaten ab dem Datum des Projektbeginns den Beginn der Projektdurchführung nachweisen. Diese Frist kann in den Fällen und auf die Art und Weise, die in den geltenden Vorschriften vorgesehen sind, in angemessener Weise ausgesetzt oder unterbrochen werden.

Art der förderfähigen Projekte

Die geförderten Projekte müssen durch ihre Leistungen zur Erreichung der spezifischen Ziele (SO) des Programms beitragen, die anhand von Output- und Ergebnisindikatoren gemessen werden.

Das Programm begünstigt die Finanzierung von Maßnahmen, die auf **konkrete Ergebnisse abzielen**. Dazu können Pilot- oder **Demonstrationsmaßnahmen** gehören, um die Durchführbarkeit **gemeinsamer Lösungen zu** testen**, die auf beiden Seiten der Grenze angenommen werden sollen. Um den**

Erfahrungsschatz früherer Programme zu konsolidieren, eine kritische Masse auf lokaler Ebene zu schaffen und dauerhafte Auswirkungen zu erzielen, kann das Programm **Kapitalisierungsmaßnahmen** in den Investitionsbereichen der SOs unterstützen, auch durch die Schaffung von "Projektclustern", die sich mit gemeinsamen Problemen befasst haben oder befassen wollen.

*Das Spezifische Ziele-Rahmendokument (*Anhang 2) gibt die Prioritäten für Projekte mit Spillover-Effekten in den funktionalen Bereichen Insubrica Region, Terra Raetica, Graubünden-Lombardei an, die unter Kriterium D.5 bewertet werden (siehe Bewertungsmethode).

Die Projekte müssen dem DNSH-Prinzip (do no significant harm) entsprechen und, wenn sie Infrastrukturmaßnahmen beinhalten, eine Immunisierung gegen Klimaauswirkungen gewährleisten.

Die Projektaktivitäten und Infrastrukturmaßnahmen der italienischen Begünstigten müssen den Angaben im Leitfaden für die ökologische Förderungswürdigkeit und Nachhaltigkeit von Projekten" entsprechen.

In der Schweiz wird die grenzüberschreitende Zusammenarbeit als Teil der Umsetzung der Bundesverordnung über die Regionalpolitik betrachtet. Folglich müssen die Projekte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit den folgenden Leitlinien entsprechen:

- Schaffung von regionaler Wertschöpfung: Das Projekt erzeugt direkt regionale Wertschöpfung oder schafft die Rahmenbedingungen für deren Entwicklung. Es zeigt Marktpotenziale auf und trägt zur Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen bei;
- Innovation: Das Projekt ermöglicht die Stärkung der Innovationskapazität einer Region oder die Schaffung von Produkten oder Dienstleistungen zur Deckung eines noch nicht befriedigten Bedarfs;
- Nachhaltigkeit: Das Projekt steht im Einklang mit den Anforderungen an eine nachhaltige Entwicklung;
- Räumliche Auswirkungen: Die Auswirkungen des Projekts betreffen im Wesentlichen den räumlichen Geltungsbereich der NRP (Perimeter), d.h. den ländlichen Raum, die Berggebiete und die Grenzgebiete. Die Auswirkungen machen jedoch nicht an regionalen oder kantonalen Grenzen halt, sondern sind auf regionale Funktionsräume ausgerichtet;
- Exportorientierung und lokale Wirtschaft: Das Projekt trägt zur Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen bei, die aus der Region exportiert werden oder die regionalen Exportkapazitäten stärken. Es kann auch Wertschöpfung innerhalb der Region generieren;
- Einhaltung der Wettbewerbsregeln: Das Projekt fällt in die Zuständigkeit einer unternehmensübergreifenden Einrichtung und betrifft den vorwettbewerblichen Bereich;
- Startfinanzierung: Die Finanzierung ist auf die Entwicklungs- und Anlaufphase beschränkt. Ihre Dauer hängt vom Projekt ab, sollte aber vier Jahre nicht überschreiten;
- Übereinstimmung mit der kantonalen Strategie: Das Projekt steht im Einklang mit den vom zuständigen Kanton definierten Inhalten und Förderschwerpunkten und fördert eine kohärente Raumentwicklung;
- Abgrenzung zu anderen Politiken und anderen Förderinstrumenten: Das Projekt betrifft nicht den Hauptbereich eines anderen Förderinstruments und steht nicht im Widerspruch zu Strategien anderer sektoraler Politiken.

B.3 Zuschussfähige Ausgaben und Beginn der Laufzeit

Gemäß den Bestimmungen der EU-Verordnung (EU) 1059/2021 sind Ausgaben, die den Begünstigten für Projekte entstehen, die in den folgenden Ausgabenkategorien finanziert werden, förderfähig; Einzelheiten hierzu finden Sie in dem Dokument *Leitlinien für die Förderfähigkeit von Ausgaben.* Die endgültige und verbindliche Frist für den Eingang der Ausgaben ist der 31/12/2029, wie in der EU-Verordnung 2021/1060 festgelegt.

Für italienische Begünstigte:

- Personalkosten;
- Büro- und Verwaltungskosten;
- Reise- und Unterbringungskosten;
- Ausgaben für externe Beratung und Dienstleistungen;
- Ausrüstungskosten;
- Ausgaben für Infrastruktur und Bauarbeiten.

Die von italienischen Begünstigten getätigten Ausgaben sind ab dem Zeitpunkt der Antragstellung förderfähig, mit Ausnahme der Vorbereitungskosten, die förderfähig sind, wenn sie in den sechs Monaten vor der Antragstellung getätigt wurden. Alle Ausgaben, die innerhalb von drei Monaten nach Projektende getätigt werden, sind förderfähig.

Für Schweizer Begünstigte:

- Personalkosten;
- Büro- und Verwaltungskosten;
- Reise- und Unterbringungskosten;
- Ausgaben für externe Beratung und Dienstleistungen;
- Ausrüstungskosten.

Die von den schweizerischen Begünstigten getätigten Ausgaben sind ab dem Datum der Genehmigung des Projekts durch die Programmorgane förderfähig, mit Ausnahme von Vorbereitungskosten, die förderfähig sind, wenn sie in den sechs Monaten vor der Antragstellung entstanden sind.

C. VERFAHRENSSCHRITTE UND ZEITPLAN

C.1 EINREICHUNG VON ANTRÄGEN

Die Anträge sind bei der Verwaltungsbehörde des Programms **ausschließlich** über das Online-Verfahren einzureichen, das auf der JEMS-Online-Plattform (https://jems.interreg- italy-switzerland.eu) zur Verfügung steht und die folgenden Schritte umfasst:

- Ausfüllen der Felder des **JEMS-Antragsformulars,** einschließlich des Budgets für die italienischen Partner und des Zeitplans der Aktivitäten für alle Partner;
- Ausfüllen und Hochladen der folgenden **obligatorischen Anhänge, die von** allen Anmeldern **ordnungsgemäß unterzeichnet sind:**
  - ✓ Budget des Leadpartners und der Schweizer Partner sowie Wirksamkeitsmodell (Anhang 3);
  - ✓ Teilnahmeantrag und Verpflichtungserklärung zur Erfüllung der als Unterstützungsbedingungen definierten Verpflichtungen durch den Schweizer Lead Partner und jeden der Schweizer Partner (Anhang 4), unterzeichnet mit den erforderlichen Erklärungen gemäß der beigefügten Vorlage;
  - ✓ Teilnahmeantrag, Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Verpflichtungen, die als Bedingungen für die Unterstützung des italienischen Lead Partners und jedes der italienischen Partner festgelegt wurden, und Erklärungen anstelle der eidesstattlichen Versicherung gemäß Präsidialerlass 445/2000 (Anhang 5), die ausschließlich in einem der zugelassenen elektronischen Formate (CAdES oder PAdES) unterzeichnet werden, zusammen mit den erforderlichen Erklärungen gemäß dem beigefügten Schema;
  - ✓ etwaige Unterschriftsvollmachten, die von den gesetzlichen Vertretern der antragstellenden Organisationen ausgestellt wurden;
  - ✓ Kopien der Ausweisdokumente der Unterzeichner aller oben genannten Anhänge, wenn die Unterschrift handschriftlich erfolgt (handschriftliche Unterschrift nur für Schweizer Begünstigte zulässig).

Für die Schweizer Partner sind die in Anhang 3 in Schweizer Franken eingetragenen Daten, die **entweder als eingescanntes und von jedem Partner handschriftlich unterschriebenes Dokument oder im bearbeitbaren "xls"- oder "xlsx"-Format (durch den federführenden Partner) in das System hochzuladen sind,** für den Antrag auf öffentliche Kofinanzierung entscheidend.

Alle oben genannten Unterlagen betreffen nur die Projektpartner und nicht die assoziierten Organisationen, für die das Hochladen eines unterzeichneten Unterstützungsschreibens von letzteren ausschließlich und zwingend erforderlich ist, in dem ihre Teilnahme an dem Projekt dargelegt wird.

Anträge können eingereicht werden:

für das erste Zeitfenster vom 15. Januar 2024 um 12 Uhr bis zum 15. April 2024 um 12 Uhr

für das zweite Zeitfenster vom 15. Januar 2025 um 12 Uhr bis zum 15. April 2025 um 12 Uhr

für das dritte Zeitfenster vom 15. Januar 2026 um 12 Uhr bis zum 15. April 2026 um 12 Uhr

Für Begünstigte aus dem Kanton Wallis ist es erforderlich, dass vor der Einreichung des Projektvorschlags die jeweiligen territorialen Kontaktpersonen informiert werden, um eine Diskussion über das zu beantragende Projekt zu organisieren, die in der Erklärung des federführenden Partners, falls dieser aus dem Wallis stammt, oder mindestens eines der Walliser Projektpartner anzugeben ist.

Besondere Bestimmungen für italienische Begünstigte

Elektronische Unterschrift

Gemäß der Verordnung der Europäischen Union Nr. 910/2014, der sogenannten "eIDAS"-Verordnung (electronic IDentification Authentication and Signature), muss die Unterzeichnung der für die Teilnahme an der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen erforderlichen Unterlagen für italienische Begünstigte mit einer digitalen Signatur oder einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur in einem der beiden Formate "CAdES" oder "PAdES" erfolgen, die gleichwertig sind, wenn auch mit den unterschiedlichen Erweiterungen ".p7m" und ".pdf". Daher sind auch Unterschriften mit Carta Regionale dei Servizi (CRS) oder Carta Nazionale dei Servizi (CNS) zulässig, sofern sie unter Verwendung einer Version einer Software für fortgeschrittene elektronische Signaturen erzeugt werden, die gemäß den Bestimmungen des Dekrets des Ministerrats vom 22.2.2013 "Regole tecniche in materia di generazione, apposizione e verifica delle firme elettroniche avanzate, qualificate e digitali, ai sensi degli articoli 20, comma 3, 24, comma 4, 28, comma 3, 32, comma 3, lettera b) , 35, comma 2, 36, comma 2, e 71" aktualisiert wurde.

Einziges Dokument der beitragspflichtigen Ordnungsmäßigkeit (DURC)

Der gültige Beitragsregulierungsnachweis (DURC) wird von der Region Lombardei von Amts wegen bei den zuständigen Stellen gemäß den Bestimmungen von Artikel 6 des Dekrets des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik vom 30.01.2015 (G.U. Serie Generale n. 125 vom 1.6.2015) erworben.

Im Falle einer festgestellten Unregelmäßigkeit während der Phase der Zuschussvergabe, auch wenn sie nur einen der Begünstigten der Partnerschaft betrifft, ist es nicht möglich, den Rechtsakt zur Bindung der für das Projekt gewährten Finanzierung anzunehmen, bis die Unregelmäßigkeit behoben ist. Im Falle einer anhaltenden Unregelmäßigkeit, die die Übernahme von Verpflichtungen verhindert, behält sich die Verwaltungsbehörde das Recht vor, dem Lenkungsausschuss nach Anhörung des federführenden Partners des Projekts die Aufhebung der Finanzierung für den Partner in einem unregelmäßigen Zustand vorzuschlagen. Im Falle einer festgestellten Unregelmäßigkeit bei der Auszahlung des Zuschusses wird der Betrag, der dem Versäumnis entspricht, vom betroffenen Begünstigten einbehalten und an die Sozialversicherungen gezahlt (L. no. 98/2013, Art. 31 Abs. 3 und 8-bis).

Anti-Mafia

Für die Gewährung von öffentlichen Zuschüssen, gleich welcher Bezeichnung, deren Wert gleich oder größer ist als der
150.000 Euro, muss der Antragsteller die Anti-Mafia-Vorschriften einhalten und die erforderlichen Erklärungen vorlegen, damit die öffentliche Verwaltung die Kontrollen über die einheitliche nationale Datenbank des Innenministeriums gemäß Artikel 96 ff. des Gesetzesdekrets Nr. 159/2011 durchführen kann.

In diesem Zusammenhang ist es nicht möglich, den öffentlichen Beitrag zu gewähren, wenn Unregelmäßigkeiten auf Seiten des Begünstigten festgestellt werden. Die Verwaltungsbehörde behält sich das Recht vor, dem Lenkungsausschuss in Absprache mit dem Projektleiter vorzuschlagen, einem Partner, bei dem Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, die Finanzierung zu entziehen.

Weitere Informationen finden Sie in der Anleitung in Anhang 9.

C.2 Art des Verfahrens für die Ressourcenzuweisung

Die Operationen werden nach der im Rahmen des Programms genehmigten *Auswahlmethode* ausgewählt (https://www.interreg-italiasvizzera.eu/wps/portal/site/interreg-italia-svizzera/documenti-e-atti-administrativ). Die Projekte werden eingereicht bei:

a) eine förmliche Prüfung der Förderfähigkeit, die auf der Grundlage von Verwaltungs- und Förderfähigkeitskriterien durchgeführt wird;

b) eine qualitative Bewertung des Inhalts der Projektvorschläge auf der Grundlage von Relevanz, strategischen und operativen Kriterien.

C.3 UNTERSUCHUNG

Prozessmodalitäten und Zeitplan

Alle eingereichten Projekte werden vom Gemeinsamen Sekretariat (JSC) formell auf ihre Förderfähigkeit überprüft und im JEMS-System erfasst.

Die Überprüfung hat ergeben, dass Projekte mit den folgenden Mängeln oder Unstimmigkeiten nicht für eine Leistungsbewertung in Frage kommen:

- ✓ Übermittlung des Antrags nach Ablauf der Frist oder auf andere Weise als durch elektronische Übermittlung in JEMS;
- ✓ Nichtausfüllen der obligatorischen Abschnitte des Projektbogens;
- ✓ Ausfüllen des Antrags in einer anderen Sprache als Italienisch;
- ✓ Widersprüchlichkeit der vorgelegten Informationen, mit Ausnahme der Angaben zur Gestaltung;
- ✓ Fehlen von mindestens einem italienischen und einem schweizerischen Unternehmen in der Partnerschaft;
- ✓ Fehlen der subjektiven Beteiligungsvoraussetzungen auch nur eines der beiden in diesem Absatz genannten Lead Partner
  A.2 und Anhang 2 der Bekanntmachung;
- ✓ wenn auch nur einer der beiden federführenden Partner die in Abschnitt C.1 vorgesehenen Erklärungen nicht abgegeben hat;
- ✓ Erklärungen der federführenden Partner, die von Personen ohne Unterschriftsberechtigung oder gültiger Vollmacht unterzeichnet wurden (im Falle einer handschriftlichen Unterschrift ist eine Kopie eines gültigen Ausweises beizufügen);
- ✓ verifizierte Belege für die Doppelfinanzierung von Projektaktivitäten durch die Lead Partner;
- ✓ mangelndes Engagement bei der Kofinanzierung, wo dies erforderlich ist;
- ✓ Projektdauer über die festgelegten Grenzen hinaus oder mit einem Enddatum nach dem 31.12.2029;
- ✓ Budget, das die festgelegten Grenzen und Bedingungen überschreitet.

Andererseits werden Partner, deren Teilnahme mit den folgenden Mängeln oder Unstimmigkeiten behaftet ist, von dem Projekt ausgeschlossen:

- ✓ Fehlen der in Abschnitt A.2 und in Anhang 2 der Bekanntmachung genannten Zulassungsvoraussetzungen für Gesellschafter (die Größe des Unternehmens wird bei allen Anträgen überprüft);
- ✓ Nichtvorlage der in Abschnitt C.1 vorgesehenen Erklärungen;
- ✓ Partnererklärungen, die von Personen ohne Unterschriftsberechtigung oder gültige Vollmacht unterzeichnet sind (bei handschriftlicher Unterzeichnung ist eine Kopie eines gültigen Ausweises beizufügen);
- ✓ überprüfte Belege für die Doppelfinanzierung von Projektaktivitäten durch den Partner;
- ✓ mangelndes Engagement bei der Kofinanzierung, wo dies erforderlich ist.

Das Ergebnis der Überprüfungen wird vom Lenkungsausschuss (SC) formalisiert; die Verwaltungsbehörde erkennt die Entscheidungen des SC per Erlass an und informiert die federführenden **Projektpartner über die abgelehnten Vorschläge und die ausgeschlossenen Partner** unter Angabe der entsprechenden Gründe.

Projekte, die die formale Prüfung der Förderfähigkeit bestehen, werden vom Gemeinsamen Sekretariat (italienische und schweizerische Projektverantwortliche) und den technischen Abteilungen der Partnerverwaltungen mit territorialer Zuständigkeit (und den zuständigen Umweltbehörden) einer **qualitativen Bewertung** unterzogen, die wiederum in zwei Phasen unterteilt ist: Relevanzbewertung und strategisch-operative Bewertung. Die territoriale Zuständigkeit wird in Bezug auf die geografischen Gebiete definiert, die von dem evaluierten Projekt betroffen sind.

Auf der Grundlage der nach der *Auswahlmethodik* durchgeführten Bewertung, die in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Vorschlägen abgeschlossen ist, erstellt der Überwachungsausschuss für die CD die Liste der

- Projekte, die nicht für eine Finanzierung vorgeschlagen werden, d. h. Projekte, die den Bewertungsprozess abschließen, ohne die erforderliche Mindestpunktzahl zu erreichen;

- Projekte, die für eine Finanzierung vorgeschlagen werden, d. h. Projekte, die das Bewertungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben;
- Projekte, die für eine bedingte Finanzierung vorgeschlagen werden - d. h. Projekte, die den Bewertungsprozess erfolgreich abschließen, bei denen jedoch Elemente festgestellt werden, die sich auf die Festlegung des öffentlichen Beitrags auswirken oder zu Projektauflagen/Änderungen führen können.

Die für eine Finanzierung vorgeschlagenen Projekte (mit oder ohne Bedingungen) werden in die vorgeschlagene Finanzierungsrangliste aufgenommen, die für jedes SO auf der Grundlage der von den Bewertern vergebenen Punktzahlen gemäß den in der *Auswahlmethodik* angegebenen Mittelwertbildungs- und Gewichtungsmechanismen ermittelt wird.

Der CD genehmigt die Finanzierungslisten (mit einer Unterscheidung zwischen Projekten, die sofort finanziert werden können, und Projekten, die aufgrund fehlender Mittel nicht finanziert werden können) sowie die Liste der nicht finanzierten Projekte. Die Entscheidungen des CD werden von der Verwaltungsbehörde durch einen Anerkennungsbeschluss formalisiert. Nur bei sofort finanzierbaren Projekten werden die für italienische Begünstigte im Bereich der staatlichen Beihilfen vorgesehenen Kontrollen durchgeführt und bei positivem Ergebnis wird die Beihilfe gewährt, deren Eintragungsnummer im nationalen Beihilferegister in dem oben genannten Dekret angegeben ist.

Die Ranglisten gelten bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie genehmigt werden, oder, falls später, bis zu dem Datum, an dem die für jedes SO für das Antragsfenster verfügbaren Mittel vollständig gebunden sind. Der VR hat jedoch das Recht festzulegen, dass die Ranglisten bis zum 31. Dezember 2029 gültig bleiben, wobei die Projekte in den Ranglisten, für die keine Finanzierungsmöglichkeit besteht, mit den in den nachfolgenden Fenstern eingereichten Projekten konkurrieren und finanziert werden können, wenn ihre Laufzeit mit den Fristen für die Förderfähigkeit der Ausgaben der Projekte vereinbar ist (oder gemacht wird). In diesem Fall können die Partnerschaften der Projekte in der Rangliste, die aufgrund fehlender Mittel nicht finanziert wurden, in den nachfolgenden Fenstern ein neues Projekt einreichen, um den Projektvorschlag unter Berücksichtigung der während der Bewertungsphase erhaltenen Beurteilungen zu verbessern, indem sie auf den vorherigen Antrag verzichten.

Dokumentarische Integration

Die Verwaltungsbehörde behält sich in Anwendung des Prinzips der **vorläufigen Unterstützung** und in Analogie zu den Bestimmungen des Art. 101 der Gesetzesverordnung 36/2023 das Recht vor, zusätzliche Unterlagen und/oder Klarstellungen zu den folgenden Elementen anzufordern, die bei der formalen Prüfung der Förderfähigkeit bewertet werden:

- über das Ausfüllen aller obligatorischen Abschnitte des Projektbogens;
- obligatorische Anhänge, einschließlich der erforderlichen Erklärungen und Unterschriftsvollmachten, sofern sie spätestens am Tag der Einreichung des Antrags unterzeichnet werden;
- die italienische Übersetzung der Anhänge;
- über den widersprüchlichen Charakter der vorgelegten Informationen, mit Ausnahme der Informationen über das Design;
- über die Dauer und das Budget des Projekts;
- zu möglichen Beweisen für einen Verstoß gegen das Verbot der Doppelfinanzierung;
- die Einhaltung der Haushaltsgrenzen;
- über die Verpflichtung zur Kofinanzierung.

Nach Ablauf der Frist wird die Prüfung nur noch auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen durchgeführt, wobei die nicht ergänzten Mängel ausgeschlossen werden.

Mitteilung der Ergebnisse der Prüfung und Finanzierung von Projekten

Die Verwaltungsbehörde informiert die beiden Projektleiter schriftlich über die Entscheidung des CD, wobei sie im Falle der Genehmigung mit Auflagen die Angaben zu den durchzuführenden Änderungen und die entsprechenden Gründe angibt, im Falle der Nichtzulassung zur Qualitätsbewertungsphase oder der Nichtfinanzierung aufgrund unzureichender Punktzahlen oder fehlender Mittel. In letzterem Fall gibt die Verwaltungsbehörde auch die Fristen für die Einreichung von Beschwerden/Widersprüchen gegen die getroffene Entscheidung an.

Bei förderfähigen Projektvorschlägen gibt die Verwaltungsbehörde **das Datum für den Beginn der Projektaktivitäten an** und teilt gleichzeitig mit dieser Mitteilung die Angaben und Fristen für die Übermittlung der

- ✓ die Annahme des gewährten Zuschusses;
- ✓ mögliche Haushaltsumschichtungen und Projektänderungen (z. B. Änderung von Indikatoren oder Zielen, Rahmen für staatliche Beihilfen, Anpassung an das DNSH-Prinzip usw.);
- ✓ alle Anforderungen, die während der Projektdurchführung erfüllt werden müssen;

- ✓ Vereinbarung zwischen dem italienischen Lead Partner, dem Schweizer Lead Partner und den Projektpartnern, die von allen Parteien gemäß dem Muster in Anhang 6 unterzeichnet wird;
- ✓ alle aktualisierten Erklärungen.

Durch die Annahme des Beitrags verpflichtet sich der italienische Lead Partner vertraglich zur Einhaltung der Verpflichtungen, die von jedem Subjekt mit dem Antragsformular für die Einreichung des Projektantrags (Anhänge 4 und 5) eingegangen wurden. Andererseits beabsichtigt die Verwaltungsbehörde durch ihren eigenen Rechtsakt, die Finanzierung des Projekts zu gewähren und verpflichtet sich, die Bedingungen für die Unterstützung der finanzierten Operation einzuhalten, wie in Artikel 22, Absatz 6 der EU-Verordnung 1059/2021 vorgesehen.

D i e zuständige Behörde erlässt einen Beihilfebescheid für die Gewährung des schweizerischen Beitrags.

Die Verwaltungsbehörde **geht die finanziellen Verpflichtungen** nur zugunsten der italienischen Partnerschaft ein.

Vor der Verabschiedung des Rechtsakts über die Gewährung der staatlichen Beihilfe prüft die Verwaltungsbehörde die Aufrechterhaltung der Unternehmensgröße und das Fehlen jeglicher Schwierigkeiten für die Begünstigten der Beihilferegelung. Nach der Annahme des Beitrags und vor der Bindung der Ausgaben im Haushalt überprüft die Verwaltungsbehörde den Wahrheitsgehalt der Erklärungen zur Ordnungsmäßigkeit der Beiträge und zu den Anti-Mafia-Vorschriften sowie bei einer Stichprobe von 5 % der finanzierten Anträge, die auf der Grundlage einer spezifischen Stichprobenstrategie gezogen wird, die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen durch die Vertreter der italienischen privaten Antragsteller. Sollten die Überprüfungen der gemeldeten Anforderungen länger als 30 Kalendertage ab dem Datum des Beginns der letzten Überprüfung dauern, kann die Verwaltungsbehörde die Bindung der Ausgaben unter auflösenden Bedingungen vornehmen, wobei sie sich das Recht vorbehält, die Überprüfungen spätestens bis zum Datum der ersten Zahlung des Beitrags abzuschließen. Gemäß Art. 71 des Präsidialerlasses Nr. 445/2000 können die Kontrollen der selbsterklärten Anforderungen an einer Stichprobe von 5 % der finanzierten Anträge durchgeführt werden, die jährlich auf der Grundlage einer spezifischen Stichprobenstrategie gezogen wird. Die Stichprobenkontrollen werden an weiteren Erklärungen durchgeführt, die in der Antragsphase oder bei späteren Integrationen abgegeben werden und für die Teilnahme relevant sind. Um Überprüfungen zu ermöglichen, wenn die Informationen nicht in öffentlichen Registern verfügbar sind, kann die Verwaltungsbehörde zusätzliche Unterlagen von PEC anfordern, die von der interessierten Partei innerhalb der von der Verwaltungsbehörde festgelegten Fristen vorgelegt werden müssen. Im Falle der Untätigkeit oder Nichtlieferung der angeforderten Unterlagen behält sich die Verwaltungsbehörde das Recht vor, dem Exekutivausschuss den Ausschluss des Projekts oder des betreffenden Begünstigten von den Vorteilen des Programms vorzuschlagen.

C.4 Modalitäten und Zeitplan für die Auszahlung der Fazilität

ITALIENISCHE BEGÜNSTIGTE

Gemäß Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1060/2021 erfolgt die Zahlung des öffentlichen Beitrags des italienischen Teils an den federführenden Partner durch die Stelle mit Rechnungsführungsfunktion in der Regel innerhalb von 80 Tagen nach Antragstellung. Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Zahlung ist der Lead Partner seinerseits verpflichtet, den einzelnen Partnern die ihnen zustehenden Anteile der Zahlung zu überweisen.

Im Anschluss an den Beschluss über die Projektfinanzierung und die damit verbundene Verpflichtung zur Rechnungslegung können interessierte Partner einen Vorschuss **beantragen. Alle Begünstigten, die unter die Regelung für staatliche Beihilfen fallen, sind verpflichtet, den Vorschuss innerhalb von 60 Tagen nach Projektbeginn zu beantragen.** Andernfalls verliert der Begünstigte den Vorteil der öffentlichen Finanzierung, und die Verwaltungsbehörde behält sich das Recht vor, dem Lenkungsausschuss nach Anhörung des Projektleiters vorzuschlagen, dem säumigen Partner die Finanzierung zu entziehen.

Der zu zahlende Vorschuss beträgt:

- **bis zu 30 %** der den Nicht-Hilfspartnern zugewiesenen Mittel;
- **bis zu 40 %** der im Rahmen der geltenden Beihilferegelung gewährten Finanzierung.

Für alle privaten Begünstigten sowie für alle öffentlichen Begünstigten, die eine staatliche Beihilfe erhalten, kann der Vorschuss gegen eine reguläre **Bürgschaft in** gleicher Höhe ausgezahlt werden, die von den in Art. 106, Absatz 3, des Gesetzesdekrets 36/2023 genannten Einrichtungen **gemäß der von der Verwaltungsbehörde gemäß DGR Nr. 1770/2011 vorgesehenen Regelung** ausgestellt wird.

Für die **nachfolgenden Tranchen** sind Zahlungen zur Erstattung der den einzelnen Begünstigten entstandenen Kosten vorgesehen (die in der in den jeweiligen Programmhandbüchern beschriebenen Weise überwacht werden), und zwar bis zu einer Gesamthöhe von **80 %** (einschließlich des Vorschusses) des jedem von ihnen zugewiesenen Beitrags.

Als **Restbetrag** kann jeder Begünstigte den fälligen Beitrag erhalten, der sich aus der Differenz zwischen dem gewährten Beitrag und den bereits erhaltenen Beiträgen ergibt. Der gewährte Beitrag wird auf der Grundlage der im Rahmen der Verwaltungskontrollen festgestellten Ausgaben und etwaiger Finanzkorrekturen infolge von Unregelmäßigkeiten, die von den Rechnungsprüfern, der Prüfbehörde und anderen mit der Durchführung von Kontrollen beauftragten Stellen festgestellt werden, neu berechnet.

Die Abrechnung erfolgt erst nach erfolgreicher Prüfung der DURC, des Deggendorfer Visums für Beihilfeempfänger, der Gültigkeit der Bürgschaftspolice, der tatsächlichen Überweisung der bisherigen Raten an die Partner und der Einhaltung der Anti-Mafia-Vorschriften, soweit anwendbar.

SCHWEIZER BEGÜNSTIGTE

Es werden keine Vorschusszahlungen an Schweizer Begünstigte geleistet, und es ist zu beachten, dass die kantonalen und eidgenössischen Subventionszahlungen in Schweizer Franken erfolgen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf der Grundlage des Nachweises der getätigten Ausgaben. Vorschüsse können beantragt werden, wenn der finanzielle Fortschritt des Projekts mindestens 20 % der Gesamtkosten des schweizerischen Anteils des Budgets erreicht, und es ist zu beachten, dass Zuschüsse von weniger als 10.000 CHF nicht als Anzahlung gezahlt werden.

Am Ende des Projekts wird der Restbetrag ausgezahlt, der unter Berücksichtigung des gewährten Zuschusses, der gemeldeten Ausgaben und des bereits gezahlten Zuschusses berechnet wird.

Verpflichtungen nach der Lizenzvergabe

Während der Durchführung muss der federführende Partner dem Gemeinsamen Sekretariat in regelmäßigen Abständen Informationen über die materielle Durchführung, die Fortschritte bei den Output-Indikatoren und den finanziellen Fortschritt der Operation gemäß den von der Verwaltungsbehörde festgelegten Modalitäten und Zeitplänen übermitteln.

Die Verwaltungsbehörde behält sich das Recht vor, dem Lenkungsausschuss eine Neufestsetzung der öffentlichen Mittel für Projekte vorzuschlagen, bei denen erhebliche und schwerwiegende Verzögerungen gegenüber den geplanten Fortschritten zu verzeichnen sind, so dass die fristgerechte Erreichung der Ziele gefährdet ist.

Die Einreichung von Änderungen am genehmigten Projekt wird durch das Programmhandbuch geregelt.

Merkmale der Berichtsphase

Die **italienischen Begünstigten** müssen die Ausgaben zu den tatsächlichen Kosten melden, indem sie Pauschalbeträge anwenden oder Pauschalbeträge verwenden, je nachdem, welche der in den *Leitlinien für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben* genannten Methoden sie wählen.

Die in der Antragsphase gewählte Berichtsmethode kann während der Projektdurchführung nicht geändert werden.

Für **Schweizer Begünstigte** sind die Ausgaben für Projektmaßnahmen unter den in dieser Bekanntmachung und in den Leitlinien für die *Förderfähigkeit von Ausgaben* genannten Bedingungen förderfähig.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

D.1 VERPFLICHTUNGEN DER BEGÜNSTIGTEN

Die vertraglichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der öffentlichen Finanzierung der Projektpartner sind im Antragsformular und in der Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der in den Anhängen 4 und 5 aufgeführten Verpflichtungen als Bedingungen für die Unterstützung dargelegt und in der Vereinbarung zwischen dem italienischen Hauptpartner, dem Schweizer Hauptpartner und den Projektpartnern in Anhang 6 zusammengefasst. Wie in Abschnitt C.3 dargelegt, stellen die so festgelegten Verpflichtungen die vertraglichen Bedingungen für die Unterstützung der finanzierten Maßnahme dar und gelten nach Annahme des vom italienischen Lead Partner im Namen der gesamten Partnerschaft geleisteten Beitrags als vertraglich bindend für alle Partner.

Der Schweizer Lead Partner ist die zentrale Anlaufstelle für den italienischen Lead Partner, die kantonalen Interreg-Leiter und die regionale Interreg-Koordination.

D.2 VERWIRKUNG, WIDERRUF, VERZICHT VON BEGÜNSTIGTEN

ReFeKtIonen bei Unregelmäßigkeiten

Gemäß der EU-Verordnung 1060/2021 ist die Verwaltungsbehörde für die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten, die Unterrichtung der Europäischen Kommission gemäß den im Programm festgelegten Verfahren und die Durchführung aller erforderlichen Korrekturmaßnahmen, einschließlich der Annahme einer Rückforderungsentscheidung, zuständig. Gemäß Artikel 103 der genannten Verordnung bestehen diese Maßnahmen in einer Korrektur, d. h. der vollständigen oder teilweisen Streichung der gewährten Unterstützung, je nach Art und Schwere der Unregelmäßigkeit und ihrer finanziellen Auswirkungen auf das Programm.

Mit der Vorlage des Projektvorschlags verpflichtet sich der federführende Partner im Falle einer Finanzierung durch das Programm zur Erreichung der im Antragsformular angegebenen Ziele und Ergebnisse bis zum Ablauf der Frist. Sollten diese Bedingungen je nach Schwere der Mängel nicht erfüllt werden, behält sich die Verwaltungsbehörde das Recht vor, der CD vorzuschlagen, die bereits gezahlten Beiträge teilweise oder vollständig zurückzufordern und/oder die fälligen, noch nicht gezahlten Beträge je nach Schwere der Mängel zu widerrufen.

Die folgenden Fälle stellen je nach Schweregrad einen Grund für die vollständige oder teilweise Streichung der gewährten Unterstützung dar:

- ✓ falsche Erklärungen gegenüber der Verwaltungsbehörde;
- ✓ einen Verstoß gegen die in Abschnitt D.1 genannten Verpflichtungen;
- ✓ Nichteinhaltung der Bestimmungen über die Stabilität der Geschäfte gemäß Artikel 65 der EU-Verordnung 1060/2021;
- ✓ die Gewährung einer rechtswidrigen staatlichen Beihilfe;
- ✓ Wiederholte Nichtvorlage der von der Verwaltungsbehörde, der für die Rechnungslegung zuständigen Stelle und den anderen zuständigen Stellen (Rechnungshof, Kontrolldienste der Europäischen Kommission, OLAF usw.) angeforderten Unterlagen innerhalb der festgelegten Fristen, es sei denn, es kommt zu hinreichend begründeten Verzögerungen.

Teilweiser oder vollständiger Entzug, der nicht auf Unregelmäßigkeiten zurückzuführen ist

Zusätzlich zu den Korrekturen, die sich aus den **oben genannten** Unregelmäßigkeiten ergeben, kann die Verwaltungsbehörde die teilweise oder vollständige Streichung des Beitrags anordnen

- ✓ Ausscheiden eines Lead Partners (Totalausstieg);
- ✓ Rückzug eines oder mehrerer Partner (teilweiser Rückzug oder vollständiger Rückzug, wenn der

Rückzug das Erreichen der geplanten Projektziele verhindert oder wenn die Voraussetzungen für die Teilnahme nicht mehr erfüllt sind).

D.3 Inspektionen und Kontrollen

Die Berichte über getätigte Ausgaben unterliegen der Verwaltungs- und Dokumentationskontrolle gemäß dem Programmhandbuch.

Die Verwaltungskontrollen auf Schweizer Seite werden in den Bewilligungsbescheiden festgelegt.

Hinsichtlich der Kontrollen der italienischen Begünstigten veranlasst die Verwaltungsbehörde gemäß Art. 46, Abs. 3 ff. der EU-Verordnung 1059/2021 die Durchführung der Verwaltungskontrollen gemäß Art. 74, Abs. 1, Buchstabe a) der EU-Verordnung 1060/2021:

- ✓ für **Begünstigte**, die in den Programmgebieten **in der Region Lombardei und in der Autonomen Provinz Bozen** tätig sind, durch Kontrolleure, die den jeweiligen am Programm beteiligten italienischen Verwaltungen angehören;
- ✓ für **Begünstigte**, die in den Programmgebieten **in der Region Piemont und in der Autonomen Region Aostatal** tätig sind, durch Prüfer, die aus externen Unternehmen und/oder natürlichen Personen ausgewählt werden, die auf einer Liste von Prüfern stehen, die von der Abteilung für Kohäsionspolitik der Präsidentschaft des Ministerrats akkreditiert wurden.

Darüber hinaus kann jedes finanzierte Projekt Gegenstand von Vor-Ort-Verwaltungskontrollen und -Prüfungen sowie von Ex-post-Kontrollen im Hinblick auf die Stabilitätsvorgaben sein. Schließlich sind weitere Kontrollen der öffentlichen Ausgaben durch andere zuständige Stellen, wie die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof usw., möglich.

Die Begünstigten müssen alle geforderten Informationen zur Verfügung stellen und dem mit den Besuchen und Inspektionen beauftragten Personal Zugang zu den Bereichen, Anlagen oder Räumlichkeiten gewähren, die Gegenstand des Projekts sind.

D.4 Ergebnisse der Überwachung

Während der Durchführung des Projekts ist der Lead Partner verpflichtet, die Verwaltungsbehörde regelmäßig über den Fortschritt aller Projektaktivitäten zu informieren, sowohl auf italienischer als auch auf schweizerischer Seite, wobei er über den Fortschritt der Aktivitäten und über alle kritischen Punkte, die die grenzüberschreitenden Ziele des Projekts gefährden könnten, Rechenschaft ablegt, sowie die Fortschrittsdaten der vom Projekt gewählten Output-Indikatoren mitzuteilen, deren Beschreibung und Berechnungsmethoden im Dokument *Vademecum für die Berechnung der Programmindikatoren* enthalten sind, das auf der Website des Programms veröffentlicht wird, und auf Anfrage der Europäischen Kommission die wichtigsten Daten über den finanziellen Fortschritt des Schweizer Teils zu melden.

Kundenzufriedenheit

Gemäß den nationalen Vorschriften und den Vorschriften der Region Lombardei (Art. 7 des Gesetzesdekrets Nr. 82 vom 7. März 2005 und Art. 32, Abs. 2 bis, Buchstabe g des Regionalgesetzes Nr. 1 vom 1.2.2012) kann sowohl in der Phase der Teilnahme an der Bekanntmachung als auch in der Phase der Berichterstattung über die finanzierten Projekte ein Kundenzufriedenheitsfragebogen nach dem Muster ausgefüllt werden, das das Programm den Personen, die die Einreichung der Anträge abschließen, und den Begünstigten des Programms zur Verfügung stellt.

Alle Informationen werden in anonymer Form vom Prozessmanager gesammelt und verarbeitet, der sie im Hinblick auf eine ständige Leistungsverbesserung verwendet, um einen immer effizienteren, klareren und von den potenziellen Nutzern geschätzten Service zu gewährleisten.

D.5 Mit dem Verfahren beauftragte Person

Zuständig für das Verfahren ist die Verwaltungsbehörde des Programms Interreg VI-A Italien-Schweiz bei der Regione Lombardia - Direzione Generale Enti Locali, Montagna, Risorse Energetiche, Utilizzo Risorsa Idrica - Struttura Autorità di Gestione del Programma di Cooperazione Transfrontaliera Italia-Svizzera, Piazza Città di Lombardia n. 1, 20124 Milano.

E-Mail Authority von GestioneProgrammaItaliaSvizzera@regione.lombardia.it,

pec: entilocali.montagna@pec.regione.lombardia.it .

D.6 VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

Die Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten, die in Anwendung des Datenschutzgesetzes (Gesetzesdekret Nr. 196/2003, EU-Verordnung Nr. 2016/679 und Gesetzesdekret 101/2018) bereitgestellt werden, sind dieser Mitteilung beigefügt.

Wird das Projekt für eine öffentliche Finanzierung im Rahmen des Programms genehmigt, veröffentlicht die Verwaltungsbehörde den Namen und die Anschrift des Sitzes der begünstigten Organisation sowie den Betrag der gewährten öffentlichen Finanzierung gemäß den geltenden europäischen Verordnungen.

D.7 VERÖFFENTLICHUNG, INFORMATIONEN UND KONTAKTE

Diese Bekanntmachung wird innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Genehmigung im B.U.R.L. und auf der Website des Programms https://interreg-italiasvizzera.eu/ veröffentlicht.

Wege zur Erleichterung des Zugangs

Interessierte werden gebeten, die Website des Programms (https://www.interreg-italiasvizzera.eu) zu besuchen, um das von der Europäischen Kommission genehmigte Programm zu konsultieren und die Handbücher, Leitlinien und häufig gestellten Fragen zu prüfen, die für die Teilnahme an der Bekanntmachung nützlich sind. Das Programm sieht außerdem vor, im Anschluss an die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung einen Informationstag zu veranstalten, um den Inhalt der Bekanntmachung und die Modalitäten für die Einreichung von Anträgen zu erläutern, und Online-Videotutorials zu den wichtigsten Themen zu veröffentlichen, die für Projektentwickler von Interesse sind.

Referenzen und F-Counters für Informationen über den Inhalt der Aufforderung und technische Unterstützung im Zusammenhang mit den computergestützten Verfahren

Anfragen z u r Klärung der Bekanntmachung und der Programmdokumente sind ausschließlich über die Mailbox zu stellen:
STCitaliasvizzera@regione.lombardia.it

Für Anfragen zur Computerunterstützung wenden Sie sich bitte an die folgende E-Mail-Adresse: jems@interreg-italia-svizzera.eu

Informationsblatt

Zur Erleichterung der Teilnahme an der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen in Anwendung des Gesetzes vom 1. Februar 2012 Nr. 1 beachten Sie bitte das Merkblatt (*) in Anhang 1.

D.8 RECHT AUF ZUGANG ZU DOKUMENTEN

Das in Artikel 22 des Gesetzes Nr. 241/1990 in seiner geänderten und ergänzten Fassung vorgesehene Auskunftsrecht kann durch einen begründeten schriftlichen Antrag - auch auf elektronischem Wege - ausgeübt werden, der gemäß Artikel 25 desselben Gesetzes unter Verwendung des Formblatts in Anhang 8 an die für das Verfahren zuständige Person zu richten ist.

D.9 DEFINITIONEN UND GLOSSAR

- Verwaltungsbehörde/AdG: Verwaltungsbehörde des Programms
- BURL: Offizielles Amtsblatt der Region Lombardei
- CD: Programmlenkungsausschuss
- DURC: Einziges Dokument der beitragspflichtigen Ordnungsmäßigkeit
- JEMS: Gemeinsames elektronisches Überwachungssystem
- O.S.: Spezifisches Programmziel
- SC: Gemeinsames Programmsekretariat

D.10 Zusammenfassung der Kündigungsfristen - 1st Window

AKTIVITÄTEN	TEMPISTEN	REFERENZEN
BEGINN DER EINREICHUNG VON ANTRÄGEN	*15/01/2024 h.12.00*	BURL und SITE
INFODAY	*30/01/2024*	SITE
FRIST FÜR DIE EINREICHUNG VON ANTRÄGEN	*15/04/2024 h. 12.00*	JEMS (Adresse)
PRÜFUNG DER ANTRÄGE	*Etwa innerhalb von 6 Monaten nach Schließung des Fensters*	
VORLÄUFIGER BEGINN DER FINANZIERTEN MASSNAHMEN	*15. Oktober 2024*	
REGELMÄSSIGE BERICHTERSTATTUNG ÜBER DIE GETÄTIGTEN AUSGABEN	*Alle 4 Monate ab Beginn des Projekts*	
ÜBERWACHUNG DER TÄTIGKEITEN und FORTSCHRITTSINDIKATOREN	*Halbjährlich gemäß Art. 42 der EU-Verordnung 1060/2021*	
SALDOAUSGLEICH	*Innerhalb von 80 Tagen nach Einreichung des Restbetragsantrags im Anschluss an die Validierung des Abschlussberichts*	

D.11 Anhänge/Informationen und Anweisungen

- Anhang 1 Informationsblatt
- Anhang 2 Rahmen nach spezifischen Zielen
- Anhang 3 Vorlage Schweizer Budgettabelle und Wirksamkeitsmodell
- Anhang 4 Teilnahmeantrag und Verpflichtungserklärung zur Erfüllung der als Unterstützungsvoraussetzungen definierten Verpflichtungen durch den Schweizer Lead Partner und jeden der Schweizer Partner

  Förderbedingungen definierten Verpflichtungen und Erklärungen anstelle der eidesstattlichen Versicherung des italienischen Lead Partners und jedes der italienischen Partner
- Anhang 6 Mustervereinbarung zwischen dem italienischen Lead Partner, dem Schweizer Lead Partner und den Projektpartnern
- Anhang 7 Informationen über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten
- Anhang 8 Antrag auf Zugang zu Dokumenten
- Anhang 9 Anweisungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Mafia